

Im Zuge der Einführung des SGB II entstehen den Kommunen Belastungen nach § 46 SGB II Anlage zu § 46 SGB II Abs. 9 Pkt. A Nr. 1-4 SGB II.
Deshalb fragen wir:

- 1. Wie stellen sich die o. g. Belastungen im Einzelnen für die Stadt Halle dar und welche finanziellen Aufwendungen haben sich bis dato für die Stadt Halle ergeben?**

Anlage:

SGB II § 46 Anlage zu § 46 Abs. 9 Pkt. A Nr. 1-4.

A. Belastungen der Kommunen

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 und Leistungen nach § 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.
2. Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 dieses Gesetzes (Eingliederungsleistungen), soweit diese in der Eingliederungsvereinbarung enthalten sind, nicht auf anderen, vorrangigen gesetzlichen Regelungen beruhen sowie die im Zusammenhang mit § 17 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erbrachten Leistungen übersteigen.
3. Aufwendungen für Personal und Sachmittel zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen, soweit diese einen Betrag von 260 Millionen Euro übersteigen.
4. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 des Zwölften Buches, soweit auf diese Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hätte. Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach § 29 des Zwölften Buches erhalten, und dem durchschnittlichen pauschalierten Wohngeld eines Einpersonenhaushalts, das aus der Wohngeldstatistik des Jahres 2004 ermittelt und für das jeweilige Jahr mit dem Verbraucherpreisindex für Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wird. Die Angemessenheit des Bezugs auf einen Einpersonenhaushalt ist anhand von Daten aus dem Verwaltungsvollzug zu überprüfen.

Antwort der Verwaltung

Die Anfrage bezieht sich auf die Kommunalen Belastungen nach § 46 SGB II Abs. 9 Pkt. A. Die Vorschrift regelt die Beteiligung des Bundes an den Kosten für das Arbeitslosengeld II und benennt die Kriterien, nach denen die Belastungen der Kommune berücksichtigt werden. Für die Stadt Halle stellen sich diese Aufwendungen, gemäß der geforderten Aufschlüsselung aus der Anlage zur Anfrage, wie folgt dar:

1. Leistungen nach § 22 - Leistungen für Unterkunft und Heizung und 23 Abs. 3 SGB II - Abweichende Erbringung von Leistungen (Einmalbeihilfen)
Die Aufwendungen hierfür betragen 71,8 Mio. €. (IST zum 31.12.2005)
2. Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit). Es liegen derzeit keine detaillierten Zahlen vor, aus den zu ersehen ist, wer auf Grund einer Eingliederungsvereinbarung Beratungsstellen aufsucht oder in eine Maßnahme vermittelt wird. Fallzahlen nach Herkunft der Klienten aus dem Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII und nach „Sonstige“ werden ausgewiesen.
Für Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung ist in der Stadt Halle derzeit eine

Festbetragsfinanzierung vertraglich mit den Trägern vereinbart.

Die Aufwendungen betragen insgesamt 536.138 €.

3. Angaben über Aufwendungen für Personal und Sachkosten entfallen, da der Betrag von 260 Mio. € nicht überschritten wird.
4. Sozialhilfeeleistungen einschließlich Unterkunft und Heizung nach § 29 SGB XII werden für 277 Bedarfsgemeinschaften gezahlt.
Bei Fortbestand des bis zum 31.12.2004 geltenden Wohngeldrecht wären für diese 277 Bedarfsgemeinschaften ca. 407.800 € an Wohngeld aufgewendet worden.

gez. Szabados
Bürgermeisterin

Die Antwort der Verwaltung wurde ohne Nachfragen zur Kenntnis genommen.